



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

II. Band

Ausgegeben am 20. März 1975

Nr. 2/1975

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Dezember 1960 vom 27. November 1974

Kirchengesetz über die Bildung von Konventen in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 19. März 1975

Verordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 5. Februar 1975

III. Bekanntmachungen

Beschluß über den Wegfall der Erhebung von Kirchenregistergebühren

IV. Kirchliche Organe

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
Beirat für Erziehungsarbeit
Heimvorstand Müttergenesungsheim Bahrenhof

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Dezember 1960

vom 27. November 1974

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 100 und Artikel 94 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Dezember 1960 (Kirchl. Amtsblatt 1960, Seite 63) in der Fassung der Kirchengesetze vom 6. Dezember 1961 (Kirchl. Amtsblatt 1962, Seite 81), vom 21. Oktober 1966 (Kirchl. Amtsblatt 1966, Seite 197) und vom 7. Oktober 1970 (Kirchl. Amtsblatt 1970, Seite 38) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von den Evangelischen, die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben, wird als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben, jedoch höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens. Bei der Berechnung der nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessenen Kirchensteuer bleiben Bruchteile von Pfennigbeträgen unberücksichtigt.

(2) Die Bemessungsgrundlagen nach Absatz 1 sind — sofern Kinder im Sinne von § 32 Absatz 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind — um jährlich DM 600,— für das erste, DM 840,— für das zweite und DM 1440,— für jedes weitere Kind zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a Einkommensteuergesetz getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV zu erheben ist, wird

der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Der Mindestbetrag der Kirchensteuer beträgt DM 7,20 jährlich. Die Mindestkirchensteuer nach Satz 1 wird auch von den Evangelischen erhoben, die eine Einkommen- (Lohn-)steuer nicht entrichten.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mindestkirchensteuer für Lohnsteuerpflichtige beträgt:

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	DM 0,02,
bei wöchentl. Lohnzahlungszeitraum	DM 0,14,
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	DM 0,60.

(2) Lohnsteuerpflichtige sind von der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der Brutto-Arbeitslohn (abzüglich Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag) in

Steuerklasse	unter dem Betrag von			
	tägl.	wöchl.	monatl.	jährl.
	DM	DM	DM	DM
I, II/0, IV/0	8,—	56,—	240,—	2 880,—
IV/1	9,66	67,55	290,—	3 480,—
II/1, III/0, IV/2	11,33	79,33	340,—	4 080,—
IV/3	13,—	91,—	390,—	4 680,—
II/2, III/1, IV/4	14,66	102,66	440,—	5 280,—
IV/5	16,33	114,33	490,—	5 880,—
II/3, III/2, IV/6	18,—	126,—	540,—	6 480,—
IV/7	19,66	137,66	590,—	7 080,—
II/4, III/3, IV/8	21,33	149,33	640,—	7 680,—
II/5, III/4	24,66	172,66	740,—	8 880,—
II/6, III/5	28,—	196,—	840,—	10 080,—

bleibt.

Steuerklasse	Für jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen in			
	tägl. DM	wöchtl. DM	monatl. DM	jährl. DM
II, III	3,33	23,33	100,—	1 200,—
IV	1,66	11,66	50,—	600,—

- (3) Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur durch denjenigen Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte, Lohnsteuerklasse VI) sowie bei der Lohnsteuerklasse V ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von DM 1 199,99 nicht übersteigt.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von DM 1 199,99 erhöht sich um DM 1200,—
 - a) für jedes Kind, das bei dem Steuerpflichtigen nach § 32 Absatz 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen ist,
 - b) für Ehegatten, die nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammen veranlagt werden.
- (3) Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden, wird der Erhöhungsbetrag des Absatzes 2 Buchstabe a bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Der Vorsitzende der
Kirchenleitung
gez. Stoll
Senior

Der Präses
der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 13. November 1974 und von der Kirchenleitung am 27. November 1974 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 20. März 1975

Die Kirchenleitung
i. V.
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz
über die Bildung von Konventen in der Evangelisch-
lutherischen Kirche in Lübeck
vom 19. März 1975**

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 94 Absatz 1 und 2 der Kirchenverfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

1. Bezirkskonvent

§ 1

- (1) Das Geistliche Ministerium (Pastorenkonvent) bildet Bezirkskonvente.
- (2) Es werden gebildet:
 1. Der Bezirkskonvent „Innenstadt“ für den Bezirk der Kirchengemeinden St. Aegidien, Dom, St. Jakobi und St. Marien,
 2. der Bezirkskonvent „Süd“ für den Bezirk der Kirchengemeinden St. Augustinus, Behlendorf, St. Georg, St. Jürgen, Kreuz, St. Lukas, St. Martin, Nüsse und Johann-Hinrich-Wichern,

3. der Bezirkskonvent „Ost“ für den Bezirk der Kirchengemeinden St. Andreas, Auferstehung, St. Christophorus, St. Gertrud, St. Philippus, St. Stephanus und St. Thomas,
4. der Bezirkskonvent „West“ für den Bezirk der Kirchengemeinden Bodelschwingh, Bugenhagen, Paul-Gerhardt, St. Lorenz-Lübeck, Luther, St. Markus, St. Matthäi und Melanchthon,
5. der Bezirkskonvent „Nord“ für den Bezirk der Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, St. Johannes, St. Lorenz-Travemünde und St. Michael,
6. der Bezirkskonvent für allgemeinkirchliche Aufgaben.

- (3) Die Änderung der Bezirkskonvente beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Geistlichen Ministeriums.

- (4) Das Geistliche Ministerium (Pastorenkonvent) kann in Angelegenheiten des § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes Anträge an die Synode und Kirchenleitung stellen.

§ 2

- (1) Dem Bezirkskonvent gehören die Pastoren und die mit der selbständigen Verwaltung eines Pfarramtes beauftragten Hilfsprediger an. Die Pastoren mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, die übrigen Hilfsprediger und die Vikare, die im Bereich eines Bezirkskonvents einer Kirchengemeinde nach Artikel 48 Absatz 2 der Kirchenverfassung zugeordnet oder sonst tätig sind, nehmen am Bezirkskonvent (§ 1, Abs. 2, 1—5) mit beratender Stimme teil.

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirkskonvents gehören insbesondere theologische Arbeit, seelsorgerliche Beratung der Pastoren untereinander, gemeinsame Vorbereitung und Besprechung der Predigten, der Unterrichts-tätigkeit und des seelsorgerlichen Auftrages, Beratung von Fragen des Gemeindeaufbaues und der gesellschaftsbezogenen Dienste und die Regelung der Vertretungen. Hierzu kann der Bezirkskonvent Arbeitsgemeinschaften bilden. Der Bezirkskonvent kann Anträge an das Geistliche Ministerium richten.

- (3) Der Bischof oder ein von ihm benannter Vertreter hat das Recht, an den Sitzungen des Bezirkskonvents mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) An Beratungen über Fragen, die das Arbeitsgebiet der hauptamtlichen Mitarbeiter betreffen, sind diese zu beteiligen.

- (5) Der Bezirkskonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

- (1) Die Mitglieder des Bezirkskonvents wählen aus ihrer Mitte den Konventsvorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vertreter des Vorsitzenden ist zu wählen, sofern eine Vertretung durch den vorhergehenden Vorsitzenden nicht möglich ist.

§ 4

- (1) Die Konventsvorsitzenden und der Bischof treten in der Regel einmal im Monat unter dem Vorsitz des Bischofs zu Beratungen zusammen, um insbesondere wichtige Vorgänge in den Bezirken, in der Landeskirche und in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu behandeln. Sie wirken bei der Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzung des Geistlichen Ministeriums mit.
- (2) Der Bischof kann den Konventsvorsitzenden einzelne Angelegenheiten zur Vorbereitung oder zur Entscheidung zuweisen.

2. Konvent der Dienste und Werke (Vertreterkonferenz)

§ 5

- (1) Die kirchlich geordneten oder von der Kirchenleitung anerkannten kirchlichen Dienste und Werke bilden den Konvent der Dienste und Werke als Vertreter-

konferenz. Im Konvent der Dienste und Werke hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Kirchenleitung entscheidet aus ihrer Mitte einen stimmberechtigten Vertreter in den Konvent.

- (2) Der Konvent entwickelt, fördert und koordiniert die Arbeit der ihm angehörenden Mitglieder. Eigenständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Mitglieder bleiben unberührt.
- (3) In Angelegenheiten seines Arbeitsbereichs kann der Konvent an die Synode und die Kirchenleitung Anträge richten und ihnen gegenüber zu einzelnen Maßnahmen Stellung nehmen.
- (4) § 2 Absätze 3 bis 5 und § 3 finden entsprechende Anwendung.

3. Bezirksausschuß

§ 6

- (1) Auf Antrag eines Bezirkskonvents nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 oder mindestens zwei Kirchenvorständen ist ein Bezirksausschuß zu bilden. In den Bezirksausschuß entsendet jeder zum Bezirk gehörende Kirchenvorstand einen Pastor und zwei Kirchenvorsteher sowie einen Mitarbeiter. Den Vorsitz führt der Konventsvorsitzende.
- (2) Der Bezirksausschuß kann zur Errichtung, Veränderung, Aufhebung von Planstellen und zur Schaffung von diakonischen Einrichtungen im Bereiche des Bezirks Stellung nehmen und gemeinschaftliche Aufgaben aller oder einzelner Kirchengemeinden des Bezirks beraten, planen und durchführen. Hierzu kann er Arbeitsgemeinschaften bilden. Mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder ist er berechtigt, Anträge an Synode und Kirchenleitung zu richten.

4. Schlußbestimmungen

§ 7

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft. Mit dem gleichen Tage endet die Arbeit der vom Geistlichen Ministerium durch Beschluß vom 26. Februar 1969 (KABl. 1970 S. 5) gebildeten Konvente.
- (2) Die Kirchenleitung kann zu diesem Kirchengesetz Ausführungsverordnungen erlassen, in denen auch nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Dienste und Werke und die Entziehung der Anerkennung zu regeln sind.

Der Vorsitzende der
Kirchenleitung
gez. Stoll
Senior

Der Präses
der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende, von der Synode am 10. Februar 1975 in erster Lesung und am 12. März 1975 in zweiter Lesung, sowie von der Kirchenleitung am 19. Februar 1975 in erster und am 19. März 1975 in zweiter Lesung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossene Kirchengesetz wird hierdurch verkündet.

Lübeck, den 20. März 1975

Die Kirchenleitung
i. V.
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

Verordnung

zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin

vom 5. Februar 1975

Auf Grund von § 31 Absatz 2 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden in der Hansestadt Lübeck vom 1. Februar 1956 (Kirchliches Amtsblatt 1956 Seite 6) verordnet die Kirchenleitung:

I.

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 5. Dezember 1973 (Kirchliches Amtsblatt 1973, Seite 103) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts betragen für

	Einzel: DM	doppelt über- einander: DM	doppelt neben- einander: DM	Kinder unter 1 Jahr: DM	Kinder von 1—6 Jahren: DM
A. Reihengrab	115,—	—,—	—,—	40,—	70,—
B. Wahlgrab	300,—	500,—	600,—	50,—	100,—
C. Urnengrab	200,—	—,—	400,—	—,—	—,—

2. a) In § 3 Absatz (1) wird „DM 10,—“ durch „DM 25,—“ ersetzt.

b) In § 3 Absatz (2) wird „DM 20,—“ durch „DM 50,—“ ersetzt.

3. § 7 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erdarbeitsgebühren betragen

	für ein Einzel- grab DM	für ein doppelt tiefes Grab DM
a) für Personen über 6 Jahre	180,—	220,—
b) für Kinder bis zu 6 Jahren	90,—	—,—
c) für eine Urnenbeisetzung	80,—	—,—

4. § 9 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

a) für Personen über 6 Jahre	DM 370,—
b) für Kinder bis zu 6 Jahren	DM 140,—
c) für eine Urnenbeisetzung	DM 100,—
d) für die Beisetzung von Totgeburten	DM 30,—

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„Für Sonderleistungen auf Wunsch der Beteiligten werden erhoben:

a) für Orgelspiel (diese Gebühr wird für Gemeindeglieder nicht erhoben)	DM 30,—
b) für Chorleitung (wenn der Organist nicht zugleich der Chorleiter ist)	DM 30,—
für die Mitglieder des Kirchenchores	
Erwachsene	DM 5,—
Kinder	DM 3,—
c) für Pflanzenschmuck in der Leichenhalle	DM 30,—
d) für Gruftausschmückung	DM 50,—
e) für zusätzliche Dekoration (Leuchter u. a.)	DM 40,—
f) für die Aufbewahrung eines Sarges in den Leichenräumen über vier Tage hinaus für jeden weiteren Tag	DM 10,—
g) für Aufbewahrung in der Ruhekammer für auswärtige Personen	DM 20,—

II.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft.

Lübeck, den 5. Februar 1975

Die Kirchenleitung
i. V.
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

III. Bekanntmachungen

Beschluß über den Wegfall der Erhebung von Kirchenregistergebühren

Hiermit wird bekanntgemacht, daß ab 1. Januar 1975 im Kirchenbuchamt für Lübecker Gemeindeglieder keine Kirchenregistergebühren mehr erhoben werden.

IV. Kirchliche Organe

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Für die Amtsperiode vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1980 wurde Landgerichtspräsident Dr. Herbert Tietgen zum rechtskundigen Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands berufen.

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands vom 15. 2. 1975 (Band IV, Stück 10, Seite 417) bekanntgemacht.

Beirat für Erziehungsarbeit

Anstelle des wegen Arbeitsüberlastung vom Amt des Beiratsvorsitzenden zurückgetretenen Pastor Eckhard Lange ist am 12. 12. 1974 Realschullehrer Gerhard Linde zum Vorsitzenden gewählt worden.

Heimvorstand Müttergenesungsheim Bahrenhof

Für die durch Tod ausgeschiedene Frau Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff wird Frau Ruth Philippzik bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle für Landeskirchliche Frauenarbeit in den Heimvorstand Bahrenhof berufen.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wird Direktor Pastor Karl-Otto Paulsen berufen.

V. Personalnachrichten

Pastoren

Entlassen aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurde auf eigenen Wunsch:

Pastor Hans-Martin Saal, bisher beurlaubt für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge, mit Wirkung vom 1. Oktober 1974.

Pastor Saal wird künftig als Militärseelsorger auf Lebenszeit tätig sein.

Vikare

In das Lehrvikariat übernommen wurde die Kandidatin Lieselotte Sujatta mit Wirkung vom 1. März 1975.

Zweite theologische Prüfung

Die 2. theologische Prüfung bestand am 13. 3. 1975 der Kandidat Burkhard Beyer.

Ihm wurde auf Antrag die Anstellungsfähigkeit für die Ev.-luth. Kirche in Lübeck verliehen.

Theologiestudenten

Einzutragen in die Liste der Lübecker Theologiestudenten (KABl. 1/1974, S. 111) ist:

Gemma Lemke aufgenommen 22. 1. 1975

Zu streichen aus der Liste der Lübecker Theologiestudenten sind:

Lieselotte Sujatta aufgenommen 10. 5. 1974

Ulrich Matthies aufgenommen 9. 8. 1968

Andreas Graf von Kanitz aufgenommen 14. 1. 1972

VI. Mitteilungen